

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

20. April 2009

Mitgeteilt den

22. April 2009

Protokoll Nr.

364

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün/Bravuogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche das folgende Planungsmittel umfasst:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Sägen (Teilrevision)

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Bergün/Bravuogn einen Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein (22. Januar 2009). Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. August 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Dezember 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 20. Januar 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Bergün/Bravuogn bilden zwei Umzonungen auf den Parzellen Nr. 152 („alte Säge“) und Nr. 390 („neue Säge“). Die Gemeinde hat in den letzten Jahren im Gebiet „Plazi Sot“ einen neuen Werkhof realisiert, weshalb sie die von der Umzonung betroffenen

Liegenschaften nicht mehr benötigt und deshalb veräussern möchte. Die Areale der „alten Säge“ (Parzelle Nr. 152) und „neuen Säge“ (Parzelle Nr. 390) sollen daher von der Zone für öffentliche Anlagen (ZöA) resp. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) gemäss rechtskräftigem Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün / Latsch / Stuls vom 17. April 1985 in die Dorfzone resp. Wohn- und Gewerbezone umgezont werden. Sodann wurden die Gefahrenzonen im Bereich der betroffenen Parzellen überarbeitet und innerhalb des Erfassungsbereichs für Naturgefahren neu ausgeschieden. Weiter wurde der Gewässerraum der Albula im Oktober 2008 vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) festgelegt; er wird bei den vorliegend betroffenen Parzellen mit einer Gewässerabstandslinie gesichert. Schliesslich wurde ein Waldfeststellungsverfahren für die Grenzgebiete Wald/Bauzonen durchgeführt.

C.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Sägen (Teilrevision)

1. Ufervegetation

Die Bestockung im Bereich der „neuen Säge“ setzt sich aus Wald und Ufergehölz zusammen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Bestockung innerhalb des Gewässerraums gestützt auf Art. 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden darf. Für die übrigen Gebiete bedarf eine allfällige Entfernung der Bestockung gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (KWaV) einer Heckenentfernungsbewilligung, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erteilt wird.

2. Gewässerraum

Die Gemeinde hat den Gewässerraum der Albula als Hinweis im Zonenplan aufgenommen. Im Bereich der vorliegenden Umzonungen wurde der Gewässerabstand durch die Festlegung einer Gewässerabstandslinie gesichert. Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 der eidg. Wasserbauverordnung (WBV) wird die Gemeinde angewiesen, den

Gewässerraum auch unterhalb der Brücke, auf der orographisch rechten Seite der Albula (Parzellen Nr. 144, 102, 101 und 100), mittels Festsetzung einer Gewässerabstandslinie zu sichern.

3. Statische Waldgrenze

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurde im Bereich der Umzonungsflächen (Parzellen Nr. 152 und 390) ein Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 10 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) durchgeführt. Die im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Sägen (Teilrevision) eingetragenen statischen Waldgrenzen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden. Damit kommt diesen Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) zu.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Sägen (Teilrevision) vom 15. Dezember 2008 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Sägen (Teilrevision)** vom 15. Dezember 2008 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung und folgenden Hinweisen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, den Gewässerraum auch unterhalb der Brücke, auf der orographisch rechten Seite der Albula (Parzellen Nr. 144, 102, 101 und 100), mittels Festsetzung einer Gewässerabstandslinie zu sichern.

- b) Die Bestockung innerhalb des Gewässerraums darf weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Eine Entfernung der restlichen Bestockung bedarf einer Heckenentfernungsbewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD).
 - c) Den im Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Sägen (Teilrevision) eingetragenen Waldgrenzen kommt statische Wirkung im Sinne von Art. 13 KWaG zu.
- 2. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 - 3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 - 4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 - 5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 - 6. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen